



Per E-Mail
Stadt Fürth
Referat I / Stabsstelle Schulentwicklung /
Projektarbeit (SchE)
90744 Fürth

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: verena.woisetschlaeger@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
email 08.12.2021	RMF-SG44-5812-8-1-18 Frau Woisetschläger		1720 / 981720	Zi. Nr. 220	04.03.2022

Fachliche Bedarfsbewertung Dreifachsporthalle, Hans-Sachs-Straße 30 (Ersatz für aktuelle Günther-Brand-Sporthalle) im Stadtteil Stadeln hier: fiktives schulisches Bauprogramm

Sehr geehrte Frau Wein,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten mit Übersendung von Daten zur aktualisierten Sporthallenplanung der Stadt Fürth am 08.12.2021 um schulfachliche Einschätzung für den Ersatzneubau der Günther-Brand-Sporthalle. Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass diese Einschätzung unter Zugrundelegung der aktuellen Angaben der Stadt Fürth noch keine schulaufsichtliche Anerkennung eines schulischen Bedarfes bzw. von schulischen Flächen darstellt.

Entsprechend Ihren aktuellen Angaben wird unsere Einschätzung zum schulischen Bedarf der Sporthalle vom 12.04.2018 (RMF-SG44-5812-8-1-9) somit Neubewertet. Demnach stellt sich das fiktive schulische Raumprogramm aktuell mit schulfachlicher Bewertung durch das SG 40.1.2 wie folgt dar:

Unter Beachtung der Schülerprognose vom Herbst 2021 und Rücksprache mit SG 42.1.1 ergibt sich der folgende schulische Bedarf:

Grundschule Hans-Sachs-Straße	16 Klassen	16,00 Sportklassen
Mittelschule Hans-Sachs-Straße/Seeackerstraße	6 Klassen	7,50 Sportklassen
Berufsschule II		9,50 Sportklassen
Berufsschule III		23,00 Sportklassen
gesamt:		56,00 Sportklassen

Die Mittelschule Hans-Sachs-Straße / Seeackerstraße hat aktuell 10 Klassen, von denen *4 Klassen* der Jahrgangstufen 5 und 6 (= 5 Sportklassen) im Rahmen des Bauprogrammes zur *Neuerrichtung einer Dreifachsporthalle auf dem Gelände der Grundschule Fürth, Seeackerstraße (Carlo-Schmid-Straße 39) in der Stadt Fürth bereits schulaufsichtlich anerkannt sind* (vgl. Bescheid der schulaufsichtlichen Genehmigung vom 23.07.2021, RMF-SG44-5812-7-2-13).

...

Bei 56 Sportklassen besteht ein schulischer Bedarf von drei Übungseinheiten Hallensport, da den Schülerinnen und Schülern ein Hallenbad zur Verfügung steht.

Folgendes schulisches Bauprogramm ist schulaufsichtlich genehmigungsfähig.

Standardraumprogramm Sporthalle: 3 Übungseinheiten
Halle: 45m x 27m
Konditionsraum: 35 m ²
Umkleideräume: 6 / 25 m ²
Wasch-Duschräume: 6 / 12,5m ²
Sportlehrer / Erste Hilfe: 15 m ² + 2/10 m ²
Geräteräume: 165 m ²
Regieraum: 5 m ²
Hallenwartraum: 3m ²

Anmerkungen:

1. Die Schulbauempfehlungen sehen Umkleideräume mit jeweils 25 m² und pro Umkleideraum einen Waschräum mit 12,5 m² oder einen teilbaren Waschräum mit 25 m² vor. Auf die Teilbarkeit in zwei Räume wird in den Schulbauempfehlungen jedoch explizit hingewiesen, als Bedarf wird in diesem Fall die Hälfte der Gesamtausstattung angesehen. Jeder Umkleide ist ein separater Dusch- und Waschräum zuzuordnen.

2. Der Konditionsraum muss mindestens 35 m² groß und von der Sporthalle aus zugänglich sein. Hier empfehlen sich Sichtfenster zwischen Konditionsraum und Sporthalle, damit die Lehrkraft ihre Aufsichtspflicht für die Schüler im Konditionsraum erfüllen kann. Liegt der Raum nicht unmittelbar an der Sporthalle, wird eine Größe von 65 m² empfohlen, damit der Raum dann von einer ganzen Sportklasse genutzt werden kann.

Die Höhe des Konditionsraums soll 3,5 m betragen, die Mindestraumhöhe von 3,00 m sollte nur aus zwingenden baulichen Gründen gewählt werden. Die Gesamtkubikmeter müssen jedoch erhalten bleiben, d.h. wird die Mindestraumhöhe von 3,00 m gewählt, so muss der Konditionsraum in der Fläche vergrößert werden.

3. Der Erste-Hilfe-Raum und die Sportlehrerumkleide sollten zusammengelegt werden, weil der Erste- Hilfe-Raum über eine von drei Seiten zugängliche Liegebank und über ein Waschbecken verfügen muss. Der Erste-Hilfe-Raum muss auf Hallenebene sein und über einen günstigen Rettungsweg verfügen.

4. Die Geräte (wie Mattenwagen, Weichbodenmatten, Turnbänke, große Sprungkästen, Turnböcke, Barren oder Federsprungbretter) müssen vom Geräteraum aus ohne gegenseitige Behinderung auf dem kürzesten Wege in die Halle transportiert werden können. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass die Geräteräume in ihrer gesamten Länge zur Halle hin (ausgenommen 40 cm breite Stützen) durch Schwingtore zu öffnen sind. Die lichte Höhe der Schwingtore darf nicht unter 2,20 m liegen.

Die Zuordnung der Geräteraumfläche zu den einzelnen Hallenteilen der Dreifachhalle muss so erfolgen, dass die hauptsächlich verwendeten Geräte dem jeweiligen Hallenteil unmittelbar zur Verfügung stehen. Der kleinste Geräteraum sollte dem mittleren Hallenteil zugeordnet sein.

Die Geräteräume sollten in der Regel an der Längsseite der Sporthalle errichtet werden. Die Geräteraum-Raumtiefe von 6,0 m darf nicht überschritten werden. Ist dies aus zwingenden

baulichen Gründen nicht möglich, so muss die Fläche der Geräteräume um 25% vergrößert werden, um einen guten Zugang zu allen Geräten zu ermöglichen. Ist dies der Fall, so muss ein Gerätestellplan, der die Unterbringung der Geräte nachweist, beigelegt werden.

5. Die Abgrenzung von Sauber- und Schmutzbereich muss eingehalten werden. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass es sich bei der erwähnten Abgrenzung um einen neuzeitlichen Standard handelt, der im Sportstättenbau Anwendung findet (laut Raumzuordnung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, März 1999). Die Planung muss so geschaffen werden, dass entweder ein direkter Zugang von den Umkleiden zu den Halleneinheiten oder über einen Turnschuhgang möglich ist.

6. Hallenwart- und Regieraum können zusammengelegt werden. Der Regieraum liegt unmittelbar an der Sporthalle, bei der Dreifachhalle günstigerweise in der Mittelhalle.

7. Auf die DIN 58125 „Schulbau. Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“ und die DIN 18032 „Sporthallen. Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung. Grundsätze für Planung und Bau“ wird hingewiesen.

Die Vorschriften und Regeln des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers, Kommunale Unfallversicherung Bayern, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei Sportstätten sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Domröse
Ltd. Regierungsdirektor